

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung

des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

am 4. Dezember 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

Fortsetzung der Beratung 4

Beschluss 9

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

Fortsetzung der Mitberatung 10

Beschluss 11

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10**

(in vertraulicher Sitzung) 12

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Wille (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
10. Abg. Klaus Wichmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 14:43 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2025

Vors. Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) teilt mit, der Verfassungsschutzbericht 2025 solle am 11. Juni 2026 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Inneres und Sport vorgestellt werden.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfluS

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

erste Beratung: 53. Plenarsitzung am 10.12.2024

federführend: AfVerfSch;

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten in der 29. Sitzung am 06.11.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Beratungsstand und Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 15)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfes ab. Folgende Vorschriften kommen zur Sprache:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**Nr. 2: § 4 - Begriffsbestimmungen**

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellt den Formulierungsvorschlag auf Seite 2 der Vorlage 15 vor, der in der 29. Sitzung am 6. November 2025 erbeten wurde. Er legt dar, dieser Formulierungsvorschlag sehe vor, die bisherige landesrechtliche Bestimmung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in **Absatz 3** durch eine dynamische Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zu ersetzen, die der Bundesgesetzgeber möglicherweise demnächst an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anpassen werde. Gegen eine dynamische Verweisung bestünden an dieser Stelle keine rechtlichen Bedenken, zumal eine landesrechtliche Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht unbedingt erforderlich sei.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) bedauert, dass die Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG noch nicht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspreche. Sie stellt fest, dass zu der Frage, ob der Landesgesetzgeber eine vom Wortlaut des Bundesgesetzes abweichende Definition verwenden könne, in der Anhörung in der 25. Sitzung am 16. Mai 2025 unter-

schiedliche Meinungen vertreten worden seien. Eine dynamische Verweisung sei in dieser Situation ein guter Kompromiss. Die Abgeordnete ruft die Ausschussmitglieder auf, ihre Kontakte zur Bundespolitik zu nutzen, um auf eine Anpassung des § 4 Abs. 2 BVerfSchG an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - hinzuwirken.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) kündigt einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen an, durch den auf die Diskussion auf Bundesebene eingewirkt werden solle.¹

Abg. **Christoph Plett** (CDU) erklärt, seine Fraktion habe hinsichtlich des Formulierungsvorschlages des GBD noch Abstimmungsbedarf.

Der **Ausschuss** stimmt dem Formulierungsvorschlag des GBD und den auf den Seiten 2 und 3 der Vorlage 15 erwähnten Folgeänderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD zu.

Nr. 2/1: § 6 - Beobachtungsobjekt

Zu dem in der 28. Sitzung am 25. September 2025 besprochenen Formulierungsvorschlag zu **Absatz 6 Satz 3** teilt Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) mit, die Fraktionen der SPD und der Grünen wollten dem Wunsch des Ministeriums für Inneres und Sport entsprechen, das Verfahren zur Feststellung der erheblichen Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts und zu deren Verlängerung gesetzlich zu fixieren.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag mehrheitlich an.

Nr. 8: § 20 - Besondere Auskunftsverlangen

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) trägt vor, bezüglich der besonderen Auskunftsverlangen habe der Bundesgesetzgeber das Marktortprinzip eingeführt. Demnach seien auch solche Unternehmen zur Auskunft verpflichtet, die in Deutschland zwar keine Niederlassung hätten, hier jedoch Leistungen erbrächten. Um dies auch im Landesgesetz so zu regeln, müsste dem **Absatz 3** ein **Satz 4** angefügt werden, wie auf Seite 11 der Vorlage 15 vorgeschlagen. Gegen eine solche Regelung habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine rechtlichen Bedenken.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag mehrheitlich an.

Nr. 9: § 21 - Verfahrensvorschriften

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, in Bezug auf **Absatz 1 Satz 2** sei noch zu entscheiden, ob der Ministervorbehalt für die Kontostammdatenabfrage gestrichen werden solle. Das Landesgesetz sehe einen Ministervorbehalt üblicherweise für solche Maßnahmen war, die der Zustimmung

¹ Drucksache 19/9255.

der G-10-Kommission bedürften. Da dieses Erfordernis in Bezug auf Kontostammdatenabfragen entfallen solle, wäre es konsequent, wenn solche Abfragen künftig auch nicht mehr dem Ministervorbehalt unterliegen sollten.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag mehrheitlich, den Ministervorbehalt zu streichen und hierzu Buchstabe 1/a Doppelbuchst. aa wie folgt zu fassen:

„In Satz 2 werden nach dem Wort ‚gilt‘ die Worte ‚für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in den Fällen des § 16 Abs. 2 sowie‘ eingefügt sowie das Wort ‚besonderen‘ und die Angabe ‚sowie für Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1‘ gestrichen.“

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt vor, offen sei auch noch die Frage, ob in **Absatz 3 Satz 4** der zweite Halbsatz gestrichen werden solle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedürfe es einer solchen gesetzlichen Regelung nicht. Denn schon aus der Verfassung ergebe sich die Notwendigkeit, dass die G-10-Kommission prüfe, ob sich aus der Summe der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen ein unverhältnismäßiger Eingriff in der Grundrechte ergebe. Eine solche Vorschrift sei daher rein deklaratorischer Natur. Der Gesetzgeber habe also die Wahl, sie beizubehalten oder zu streichen.

Der **Ausschuss** spricht sich mehrheitlich dafür aus, den zweiten Halbsatz nicht zu streichen.

Nr. 16: Fünftes Kapitel - Übermittlung

§ 31 - Übermittlung zur Strafverfolgung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erinnert an seine Ausführungen in der 29. Sitzung und an seine Empfehlung, die §§ 87, 88 und 89 des Strafgesetzbuches nicht in **Absatz 2 Nr. 2** aufnehmen.

Auf Antrag der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag mehrheitlich, dem Vorschlag des GBD zu folgen und die Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„Straftaten gemäß den §§ 95, 100 a, 106 und 109 e StGB.“

Nr. 17: § 36 - Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

MR **Dr. Miller** (GBD) nimmt darauf Bezug, dass der Ausschuss sich dafür ausgesprochen habe, § 6 Abs. 6 Satz 3 in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, § 36 **Abs. 1 Satz 2 Nr. 3** so zu fassen, wie auf Seite 24 der Vorlage 15 vorgeschlagen.

Der **Ausschuss** nimmt diesen Vorschlag mehrheitlich an.

Artikel 3 - Neubekanntmachung

MR **Dr. Miller** (GBD) weist darauf hin, dass das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) in nächster Zeit zweimal geändert werden solle: erstens durch diesen Gesetz-

entwurf, zweitens durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Tagesordnungspunkt 2). Er empfiehlt, die Neubekanntmachungsermächtigung hier zu streichen und in den zweiten Gesetzesentwurf einzufügen.

Der **Ausschuss** beschließt mehrheitlich, dem Landtag die Streichung des Artikels 3 zu empfehlen.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragt die Verfassungsschutzbehörde, ob aus ihrer Sicht ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung - wie es der Gesetzesentwurf vorsehe - sachgerecht sei oder ob ein gewisser Zeitraum vor dem Inkrafttreten benötigt werde, um die Mitarbeiter mit den geänderten Vorschriften vertraut zu machen.

Verfassungsschutzvizepräsident **Goltsche** (MI) erklärt, aus Sicht des Verfassungsschutzes spreche nichts dagegen, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft trete. Im Gegenteil wünsche die Behörde sich ein zeitnahes Inkrafttreten.

*

Zum Abschluss der Beratungen bedauert Abg. **Christoph Plett** (CDU), dass das, was Experten in der Anhörung dargelegt hätten, kaum Eingang in die Gesetzesberatung gefunden habe. Die CDU-Fraktion habe den Eindruck gewonnen, dass die Fraktionen der SPD und der Grünen sich darauf hätten konzentrieren müssen, zu einem gemeinsamen Votum zu kommen.

Der Abgeordnete kritisiert erstens, dass die Koalitionsfraktionen über die Forderung Nr. 1 des Antrages der CDU-Fraktion, in § 3 NVerfSchG die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität als neue Aufgabe des Verfassungsschutzes festzulegen, überhaupt nicht nachgedacht habe. Aus Sicht der CDU-Fraktion müsse der Verfassungsschutz insbesondere die Clankriminalität und den islamistischen Terrorismus beobachten, zumal die Organisierte Kriminalität gerade in diesen Bereichen zunehme.

Zweitens bekräftigt der Abg. Plett die Forderung Nr. 9 seiner Fraktion, die Altersgrenze für die Erhebung von personenbezogenen Daten von Minderjährigen in § 13 NVerfSchG aufzuheben. Die gegenwärtige Regelung, nach der keine Daten über Personen gespeichert werden dürften, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, sei realitätsfern. Professor Dr. Lindner von der Universität Augsburg habe sie in einer Stellungnahme gegenüber diesem Ausschuss in der 18. Wahlperiode sogar als unzulässig bezeichnet.² Der Abgeordnete erinnert daran, dass im Jahre 2016 ein Zwölfjähriger in Ludwigshafen am Rhein versucht habe, Nagelbombenanschläge zu verüben. Radikalisierungstendenzen bei unter 14-Jährigen seien insbesondere bei Kindern von Migranten zu beobachten. Zu ihnen müsse der Verfassungsschutz Daten erheben dürfen. Schließlich müssten auch die Jugendämter sich mit Radikalisierungstendenzen bei Kindern

² Vorlage 2 zu Drs. 18/7315, Nr. 3; Niederschrift über die 39. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 11. Februar 2021, Seite 12.

befassen, und dabei seien die Jugendämter auf die Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes angewiesen.

Drittens erinnert der Abgeordnete an die Forderung Nr. 10, den Verfassungsschutz zur Wohnraumüberwachung und zur Onlinedurchsuchung zu ermächtigen. Es gefährde die Sicherheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes, dass eine Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz in Niedersachsen nicht zulässig sei. Es sei die Pflicht der Verfassungsschutzbehörde, ihre Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit bestmöglich zu begleiten. Deshalb sei die Möglichkeit einer Wohnraumüberwachung notwendig. Auch sei es zwingend geboten, die Möglichkeit der Onlinedurchsuchung in das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz aufzunehmen. Hierzu sei aber offenbar keine Einigung zwischen SPD und Grünen möglich gewesen.

Viertens kommt der Vertreter der CDU-Fraktion auf die Forderung Nr. 21 zu sprechen, eine Rechtsgrundlage zur befristeten Einrichtung projektbezogener Dateien mit anderen Sicherheitsbehörden zu schaffen. Man habe erlebt, wie notwendig die Syrien-Datei gewesen sei, in der Personen erfasst worden seien, die nach Syrien hätten ausreisen wollen, um sich dort zu Kämpfern für den Islamischen Staat ausbilden zu lassen. Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz sehe keine Grundlage für solche Dateien vor.

Fünftens sehe der Gesetzentwurf keine Grundlage für eine rechtmäßige Nutzung künstlicher Intelligenz durch den Verfassungsschutz vor. Es sei ein Versäumnis, dass man im Rahmen der Novellierung keine Rechtsgrundlage geschaffen habe.

Der Abgeordnete stellt fest, in all diesen Punkten unterstütze die Fachöffentlichkeit die Haltung der CDU-Fraktion. Dies habe auch die Anhörung gezeigt. Deshalb werde die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erwidert, die CDU-Fraktion habe keinen Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegt. Sie habe es versäumt, konkrete Formulierungen vorzuschlagen, über deren Aufnahme in das Gesetz der Ausschuss hätte beraten können.

Die Behauptung des Abg. Plett, dass zwischen den Fraktionen der SPD und der Grünen keine Einigung möglich gewesen sei, bezeichnet der Abgeordnete als „ziemlich abenteuerlich“. Er entgegnet, zwischen den Koalitionsfraktionen herrsche große Einigkeit. Sie hätten auch Punkte aus der Anhörung aufgegriffen.

Einig seien sich die beiden Fraktionen insbesondere auch darin, dass die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müsse. Unterschiedliche Auffassungen habe es hier nur zu der Frage gegeben, auf welchem Wege diese Anpassung erfolgen könne. Da der GBD eine Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen habe, müsse die Anpassung wohl auf Bundesebene erfolgen. Es sei jedoch fraglich, ob die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hierzu bereit sei.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fügt hinzu, die CDU-Landtagsfraktion müsse damit klarkommen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht ihre Handschrift trage, sondern die Handschrift der rot-grünen Koalition. Einige Forderungen aus dem Antrag der CDU-Fraktion hätten jedoch Aufnahme in den Gesetzentwurf gefunden.

Nicht einverstanden sei die Fraktion der Grünen mit der Forderung, die Beobachtung der Organisierten Kriminalität zur Aufgabe des Verfassungsschutzes zu machen. In der Anhörung hätten viele Experten empfohlen, an der bewährten Aufgabenaufteilung zwischen Polizei und Verfassungsschutz festzuhalten.

Was die Vorfälle in Ludwigshafen im Jahre 2016 und die Forderung nach einem Wegfall der Altersgrenze angehe, müsse die CDU sich vorhalten lassen, dieses Anliegen in der 18. Wahlperiode, als sie an der Regierung beteiligt gewesen sei, nicht durchgesetzt zu haben. Aus Sicht der Grünen sei es richtig, beim Verfassungsschutz keine Daten zu Zwölfjährigen zu sammeln. Es gebe andere Möglichkeiten, Radikalisierungstendenzen in diesem Alter zu bekämpfen, etwa Präventions-, aber auch Ausstiegsprogramme.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) stellt fest, dass die Grünen bei der Gesetzesberatung die Vorreiterrolle gespielt hätten und die SPD sich darauf habe beschränken müssen, eine allzu liberale Gesetzesfassung zu verhindern.

Im Übrigen hätten die Forderungen der CDU schriftlich vorgelegen, nämlich in Form des Antrages der CDU-Fraktion. Der Vorwurf, keinen Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegt zu haben, sei insofern abwegig.

Beschluss

- a) Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Diese Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Inneres und Sport.

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

- b) Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 15 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Diese Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Sebastian Zinke (SPD).

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

zuletzt beraten in der 29. Sitzung am 06.11.2025

Fortsetzung der Mitberatung

Der Ausschuss schließt die Mitberatung ab. Folgende Vorschriften kommen zur Sprache:

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des G-10-Gesetzes

§ 3 - G-10-Kommission

Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert an seine Forderung aus der 29. Sitzung am 6. November 2025, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Diese Qualifikation sei angesichts der vielen juristischen Fragen, die in der Kommission geklärt werden müssten, zwingend geboten, sagt der Abgeordnete.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erklärt, sie unterstütze dieses Anliegen. Schon jetzt müsse der Vorsitzende Volljurist sein; dabei solle es auch bleiben.

MR **Dr. Miller** (GBD) schlägt daraufhin vor, Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

Das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied und zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Formulierungsvorschlag zu.

Artikel 4/1 - Neubekanntmachung

MR **Dr. Miller** (GBD) weist auf den Formulierungsvorschlag auf Seite 8 der Vorlage 11 hin. Hier gehe es um die Ermächtigung, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz neu bekannt zu machen. Der Referent des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes empfiehlt, das Gesetz in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen, sodass insbesondere die umfangreichen Übermittlungsvorschriften in den §§ 32 a bis 32 h jeweils eine eigene Paragrafennummer bekämen. Das Ergebnis wäre eine leichter lesbare Fassung des Gesetzes.

Der **Ausschuss** folgt diesem Rat und empfiehlt dem Landtag folgende Fassung:

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum *und in neuer Paragraphenfolge* bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*

Zum Abschluss der Beratung bezeichnet Abg. **Klaus Wichmann** (AfD) den Abschnitt „Anlass und Ziel des Gesetzes“ auf den Seiten 4 und 5 des Gesetzentwurfes als „Ansammlung von Phrasen“.

So heiße es auf Seite 4: „Das PKGr“ - Parlamentarische Kontrollgremium - „trägt der besonderen Sensibilität nachrichtendienstlicher Arbeit Rechnung und sorgt zugleich dafür, dass die Arbeit parlamentarisch verantwortet, rechtlich eingehegt und kontrolliert erfolgt.“ Der Abgeordnete vertritt die Auffassung, dass dieser Ausschuss diesen Erfordernissen stets Rechnung getragen habe.

Daraus ergebe sich die Frage, warum dieser Ausschuss überhaupt abgeschafft und durch ein Parlamentarisches Kontrollgremium ersetzt werden solle. Dadurch ergebe sich nämlich nur eine wesentliche Änderung: Die Mitglieder würden nicht mehr von den Fraktionen des Landtages benannt, sondern vom Landtag gewählt. Einen konkreten Grund für diese Änderung zeige der Gesetzentwurf nicht auf.

Beschluss

Der **Ausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 11 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, CDU

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.
